



STATUTEN DES ÄRZTLICHEN BEZIRKSVEREIN BERN REGIO

Ärztlicher Bezirksverein Bern Regio

Hinweis	„Ärzte“ bedeutet immer „Ärztinnen und Ärzte“.
Name und Sitz	<p><i>Art. 1</i> Unter dem Namen „Ärztlicher Bezirksverein Bern Regio“ (nachstehend als „Verein“ bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Köniz. Er umfasst die Ärzte der Gemeinde Bern und der umliegenden Gemeinden. Der „Ärztliche Bezirksverein Bern Regio“ entstand aus einer Fusion zwischen dem „Medizinischen Bezirksverein Bern-Stadt“ und dem „Ärzte-Bezirksverein Bern-Land“.</p>
Zweck und Aufgabe	<p><i>Art. 2</i> Der Verein gehört der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern an. Er bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahrung und Förderung der ethischen und wirtschaftlichen Standesinteressen - die Organisation des ambulanten, ärztlichen Notfalldienstes - die Behandlung von und Stellungnahme zu Fragen des Gesundheitswesens - die Pflege der Kollegialität innerhalb des Vereins und zu benachbarten Bezirksvereinen.
Mitgliedschaft	<p><i>Art. 3</i> Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordentlichen Mitgliedern - Ausserordentlichen Mitgliedern - Freimitgliedern - Ehrenmitgliedern
Ordentliche Mitglieder	<p><i>Art. 4</i> a. Als ordentliche Mitglieder gelten Ärztinnen und Ärzte</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit selbständiger, fachlich eigenverantwortlicher, freier Praxistätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung - mit unselbständiger, fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit in leitender Funktion - mit unselbständiger, fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit in nicht leitender Funktion und nicht in Weiterbildung - die als angestellte Ärzte in der Verwaltung, in privaten oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens ihren Beruf ausüben <p>b. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern.</p>
Ausserordentliche Mitglieder	<p>c. Ärzte, welche die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft gemäss Art. 4, Absatz a nicht erfüllen, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben bei Wahlen und Abstimmungen nur beratende Stimme.</p>
Freimitglieder	<p>d. Zu Freimitgliedern werden Mitglieder, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Berufstätigkeit definitiv aufgeben - ihr 70. Lebensjahr vollendet haben (Beginn der Freimitgliedschaft mit Beginn des auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahres) - emeritierte Dozenten der Medizinischen Fakultät ohne privatärztliche Tätigkeit sind.
Ehrenmitglieder	<p>e. Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Personen, die sich um das Gesundheitswesen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft vermittelt keine Mitgliedschaft bei der Verbindung der Schweizer Ärzte oder der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern. Im Übrigen haben die Ehrenmitglieder die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.</p>

Aufnahmeverfahren	<p><i>Art. 5</i> Ein Gesuch um Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied muss schriftlich erfolgen. Als Beilagen werden ein Lebenslauf, eine Kopie des Diplomes und zwei Empfehlungsschreiben von ordentlichen Mitgliedern des Vereins verlangt.</p> <p>Das Aufnahmegesuch wird in der „Schweizerischen Ärztezeitung“ veröffentlicht mit dem Hinweis, dass Einsprachen innert 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Publikation schriftlich und begründet an den Präsidenten/an die Co-Präsidenten zu richten sind.</p> <p>Erfolgt innert der Frist keine Einsprache, beschliesst der Vorstand über die Aufnahme. Fristgemäss eingereichte Einsprachen werden dem Vorstand zur Stellungnahme und zum provisorischen Entscheid über die Aufnahme unterbreitet. Anschliessend wird das Aufnahmegesuch zusammen mit dem Bericht des Vorstandes der nächstfolgenden Vereinsversammlung zum definitiven Entscheid vorgelegt. Für die Aufnahme ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p>
Pflichten der Mitglieder	<p><i>Art. 6</i> Die Mitglieder des Ärztlichen Bezirksvereins Bern Regio unterstehen der Standesordnung der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern und sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse des Vereins, der kantonalen Ärztesgesellschaft und der Verbindung der Schweizer Ärzte zu befolgen. Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder und der Vorstand sind ausser für die von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.</p>
Mitgliederbeitrag	<p><i>Art. 7</i> Der Mitgliederbeitrag (Gesamtbeitrag) wird alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Vereinsbeitrag und vertraglich festgelegter Betriebskostenbeitrag an eine Notrufzentrale, welche für die Organisation und Ausführung des Notfalldienstes notwendig ist. Die Beiträge werden auf der Jahresrechnung separat aufgeführt, um die anteilmässige Verwendung des Betrages auf der Rechnung auszuweisen. Freimitglieder und Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag. Auf schriftliches, begründetes Gesuch eines Mitgliedes kann der Vorstand den Jahresbeitrag für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer ermässigen oder erlassen. Der Beitrag für die Abgeltung der Notrufzentrale wird vom Vorstand mit dem beauftragten Anbieter vertraglich geregelt. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.</p>
Austritt und Ausschluss	<p><i>Art. 8</i> a. Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch schriftliche Austrittserklärung per Datum des Poststempels - durch Austritt oder Ausschluss aus der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern - bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge während zweier Jahre - mit dem Tod - durch Ausschluss aus dem Verein. <p>Der Ausschluss wird vom Vorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes beantragt und muss auf der Traktandenliste der Vereinsversammlung aufgeführt sein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss kann im Sinne von Art. 72 ZGB ohne Angabe der Gründe erfolgen. Die Mitgliederversammlung gewährt dem auszuschliessenden Mitglied in jedem Fall das rechtliche Gehör.</p> <p>b. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an den Verein</p>

Organisation

- Organe des Vereins**
- Art. 9*
- a. Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - die Gesamtheit der Mitglieder (erfasst durch die Urabstimmung)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Notfalldienstkommission
 - die Ständekommission (personell identisch mit der Notfalldienstkommission)
 - das Sekretariat.
- Vereinsversammlung**
- b. Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt der Urabstimmung oberstes Organ des Vereins und entscheidet über Fragen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch zweimal, eine ordentliche Vereinsversammlung ein. Einladung und Traktandenliste für die Vereinsversammlungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin versendet werden. Ein elektronischer Versand ist möglich.
- Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand jederzeit mit Angaben der Traktanden einberufen.
- Die Vereinsversammlung beschliesst über:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder
 - Wahl des Präsidenten/eines Co-Präsidiums
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Wahl der Mitglieder der Notfalldienstkommission
 - Wahl der Mitglieder der Ständekommission
 - Wahl der kantonalen Delegierten
 - Wahlvorschlag in den Vorstand der kantonalen Ärztesgesellschaft zuhanden der Delegiertenversammlung
 - Wahlvorschlag der Delegierten und Ersatzdelegierten der Ärztekammer zuhanden der Delegiertenversammlung
 - Wahlvorschlag der Mitglieder in die Ständekommission der kantonalen Ärztesgesellschaft zuhanden des Vorstandes (BEKAG)
 - den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes und genehmigt die Jahresrechnung
 - Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitgliedergruppen
 - allfällige Sonderbeiträge sowie die Kostenbeteiligung an der Notfalldienstorganisation
 - das Budget
 - Aufnahme von Mitgliedern bei Vorliegen von Einsprachen
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäss den Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Revision der Statuten
 - Weitere Angelegenheiten, welche vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
 - die Auflösung des Vereins, welche in der Urabstimmung bestätigt werden muss.
- Abstimmung**
- c. Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheime Abstimmungen können auf Verlangen von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten. Ein Quorum von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die folgenden Beschlüsse notwendig:

- Aufnahme eines Mitgliedes bei Vorliegen von Einsprachen
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins mit anschliessend durchzuführender Urabstimmung.

Urabstimmung

- d. Der Urabstimmung sind unterworfen:
- alle Beschlüsse der Vereinsversammlung, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unmittelbar nach Beschlussfassung die Urabstimmung verlangt
 - alle Anträge, die der Vorstand der Urabstimmung unterbreitet
 - alle Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes, wenn binnen einer Frist von 14 Tagen seit der schriftlichen Bekanntgabe mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Urabstimmung verlangt
 - Antrag auf Auflösung des Vereins.

Die Durchführung der Urabstimmung erfolgt schriftlich. Jedes Mitglied erhält das Abstimmungs-material mit Angabe der Antwortfrist.

Die Frist für die Durchführung der Urabstimmung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie ist so zu bemessen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, in kollegialem Kreise das Abstimmungs-thema zu diskutieren. Nach Ablauf der Antwortfrist eingegangene Stimmzettel (massgebend ist der Poststempel) werden bei der Ermittlung des Ergebnisses der Urabstimmung nicht mitgezählt.

Beschlüsse der Urabstimmung werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst, ausser bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins, welcher 2/3 der schriftlich die Stimme abgebenden Mitglieder zustimmen müssen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

- e. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt. Er besteht aus:
- Präsident/Präsidentin
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - Sekretär/Sekretärin
 - Finanzchef/Finanzchefin
 - einem bis mehreren Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand bestimmt eine Sekretariatsleitung.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht ausschliesslich in die Kompetenz der Vereinsversammlung gehören. Er vertritt den Verein gegenüber Behörden und Dritten.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Präsident/Co-Präsidium

- f. Die Aufgaben des Präsidenten:
- Der Präsident führt den Vorsitz an der Vereinsversammlung und im Vorstand.
 - Er ist von Amtes wegen Mitglied der Delegierten-versammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern
 - Er ist von Amtes wegen Mitglied der Notfalldienst-kommission ohne Stimmrecht.
 - Er erstattet der Vereinsversammlung Bericht über die Arbeit des Vorstandes

- Sekretär g. Der Sekretär sorgt für die ordnungsgemässe Erstellung der Protokolle und Sitzungsberichte und ist verantwortlich für die Aufbewahrung der Akten in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat. Der Vorstand kann ihm weitere Aufgaben zur ständigen Besorgung übertragen.
- Finanzchef h. Der Finanzchef kontrolliert die Rechnung, überwacht die Zahlungen und das Vereinsvermögen. Er erstellt zuhanden des Vorstandes und der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat.
- Sekretariat i. Für die administrativen Aufgaben kann der Vorstand geeignete und ausgebildete Fachkräfte anstellen. Sie sind für alle administrativen Aufgaben, das Führen der Buchhaltung und die Organisation des Notfalldienstes verantwortlich.
- Die Notfalldienstkommission k. Die Notfalldienstkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche aus den Reihen der Ärzte aus den Notfalldienstkreisen gewählt werden, wovon mindestens zwei Vertreter aus den umliegenden Gemeinden stammen müssen. Die Notfalldienstkommission regelt den Notfalldienst und die Befreiung vom Notfalldienst selbständig. Oberaufsicht hat der Vorstand des Vereins. Der Präsident des ABV muss bei Abstimmungen in den Ausstand treten. Zuständigkeit und Entscheid Kompetenzen richten sich nach den geltenden Statuten und Reglementen der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern und der FMH. Die Notfalldienstkreise können die Erstellung des Dienstplanes dem Sekretariat delegieren.
- Die Standeskommission l. Die Standeskommission ist personell identisch mit der Notfalldienstkommission. Die Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Standeskommission richtet sich nach den geltenden Statuten und Reglementen der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern und der FMH.
- Rechnungsrevisoren m. Die zwei Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchhaltung des Vereins. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag auf Decharge-Erteilung für die Verantwortlichen.
- Delegierte n. Die Vereinsversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten in die Delegiertenversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern. Die Vereinsversammlung erstellt einen Wahlvorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung für Delegierte in den Vorstand der kantonalen Ärztesgesellschaft.
- Die Vereinsversammlung erstellt einen Wahlvorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern für Ärztekammer-Delegierte und -Ersatzdelegierte.
- Amtszeit o. Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren, die Mitglieder der Standeskommission, der Notfalldienstkommission und die Delegierten werden für drei Jahre gewählt. Sie können für mehrere Amtsperioden wieder gewählt werden.
- Notfalldienst *Art. 10*
a. Die Organisation des regionalen, ambulanten ärztlichen Notfalldienstes obliegt dem Verein. Der Notfalldienst ist während der ganzen Woche rund um die Uhr zu gewährleisten. Der Verein ist in seinem Versorgungsgebiet in Notfalldienstkreise gegliedert. Die Definition der Kreise obliegt dem Vorstand in Absprache mit den betroffenen Notfalldienstärzten.

Die Notfalldienstkreise organisieren den Notfalldienst selbständig. Dabei können administrative Aufgaben dem Sekretariat übertragen werden.
 Eine Zusammenarbeit mit umliegenden Notfalldienstkreisen (auch benachbarter Bezirksvereine) ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
 Fachspezifische Notfalldienste können durch den Vorstand beschlossen werden, dies unter der Bedingung, dass der allgemeine Notfalldienst gewährleistet bleibt.
 Die Zusammenarbeit des örtlichen und regionalen Notfalldienstes mit Notfallporten öffentlicher und privater Spitäler und ähnlicher Einrichtungen wie Ambulatorien, Permanenzen, Walk-in-Kliniken usw. bedingt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien (Notfalldienstkreis – Spital oder ähnliche Einrichtung – Vorstand des Vereins) und ist nach vorgängiger Absprache mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern gestattet. Der Vorstand des Vereins legt die minimalen Anforderungen der Zusammenarbeit fest.

Für die Organisation des Notfalldienstes bedient sich der Verein geeigneter technischer Hilfsmittel und Personal.

Dienstpflicht

- b. Jeder praktizierende Arzt mit Berufsausübungsbewilligung¹ ist verpflichtet, am Notfalldienst des Vereins teilzunehmen. Diese Verpflichtung geht der Beteiligung an fachärztlichen und klinikinternen Notfalldiensten vor.

Anderweitig geleisteter Notfalldienst kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Der betreffende Notfalldienstkreis stellt dazu Antrag an den Vorstand. Häufigkeit und Umfang müssen dem örtlichen und regionalen Notfalldienst entsprechen.

Befreiung, Ersatzabgaben, Ausschluss

- c. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Notfalldienstkommission ein Mitglied ganz oder teilweise vom Notfalldienst befreien, wenn das Mitglied wichtige Gründe nachweist. Die Befreiung ist jeweils für ein Jahr bewilligt. Das Gesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, Notfalldienst zu leisten, bis rechtskräftig über das Gesuch um Befreiung entschieden ist.

Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen werden bei Uneinigkeiten abschliessend durch den Vorstandsausschuss der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern auf Antrag der zuständigen Notfalldienstkommission beurteilt.

Die Befreiung erfolgt gestützt auf eine vorgängig von der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einzuholende vertrauensärztliche Beurteilung.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Notfalldienstkommission aus wichtigen Gründen ein Mitglied vom Notfalldienst ausschliessen.

Vom Notfalldienst befreite oder ausgeschlossene Ärzte werden zur Leistung einer Ersatzabgabe² verpflichtet.

Für die Befreiung wegen Teilzeittätigkeit ist bei Uneinigkeit abschliessend der Vorstandsausschuss der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern zuständig. Begründete Gesuche sind schriftlich an die zuständige Notfalldienstkommission zu richten. Diese stellt bei Uneinigkeiten dem Vorstandsausschuss der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern³ Antrag.

¹ *Verfassung des Kantons Bern.*
Der Staat ist für eine ausreichende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung verantwortlich. Art. 29, 30, 41.

² *Fachpersonen, die vom Notfalldienst befreit oder ausgeschlossen sind, können zur Leistung einer Entschädigung herangezogen werden.*

	<p>Die Befreiung wegen Teilzeittätigkeit errechnet sich nach Massgabe der pro Woche geleisteten Arbeitstage. Die Notfalldienstpflicht kann auf 75 %, 50% oder 25% des ordentlichen Notfallpensums reduziert werden. Generell wird aufgerundet.</p>
Behandlung von Entscheiden im Notfallwesen	<p>d. Entscheide der Organe des Vereins können innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Rechtsmittelbelehrung an den Vorstandsausschuss der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern weitergezogen werden. Der Vorstandsausschuss entscheidet abschliessend. Vorbehalten bleibt der Weiterzug nach Art 30a Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern⁴.</p>
Stiftung Notarzt Bern	<p><i>Art. 11</i> Der Verein ist Träger der Stiftung Notarzt Bern. Der Stiftungszweck umfasst die Unterstützung des Notfalldienstes für das Einzugsgebiet des Vereins mit dem besonderen Ziel, eine möglichst effiziente und sozial verträgliche Notfallmedizin und deren Einrichtungen zu fördern. Die Stiftungsräte werden durch den Vorstand des Vereins für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt.</p>
Statutenrevision	<p><i>Art. 12</i> Statutenrevisionen werden vom Vorstand vorbereitet und in der Vereinsversammlung beschlossen. Es braucht eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>
Vereinsauflösung	<p><i>Art. 13</i> a. Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand vorbereitet und der Vereinsversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder wird benötigt. Mittels Urabstimmung wird die Auflösung rechtskräftig. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der an der Urabstimmung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig. b. Im Anschluss an die Abstimmung über die Auflösung erfolgt die Liquidation unter Verantwortung des zuletzt amtierenden Vorstandes. c. Das Vereinsvermögen wird treuhänderisch der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern übergeben. Wird nicht innert 10 Jahren der Ärztliche Bezirksverein Bern Regio neu aktiviert oder in eine entsprechende Nachfolgeorganisation überführt, so fällt das Vermögen der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern oder einer Ärzteorganisation ähnlicher Ausrichtung zu.</p>

³ *Ärztesgesellschaft des Kantons Bern: Statuten, eidgenössische Standesordnung sowie Reglement über dessen Ergänzung, Anwendung und Durchsetzung (insbesondere Artikel 14 a, b, c, d) und Beschlüsse der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern*

⁴ *Gesundheitsgesetz des Kantons Bern: Art. 30 Abs.1: Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Die Ärztinnen und Ärzte sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selber besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen*

Inkrafttreten
der Statuten

Diese Statuten wurden in der Urabstimmung des Medizinischen
Bezirksvereins Bern-Stadt am **25. Oktober 2008** genehmigt.
Diese Statuten wurden in der Urabstimmung des Ärzte-Bezirksvereins
Bern-Land am **25. Oktober 2008** genehmigt.

Sie treten per Datum der Fusion in Kraft.

Medizinischer Bezirksverein
Bern Stadt
der Präsident



Dr. med. D. Marth

Ärzte-Bezirksverein
Bern Land
der Präsident



Dr. med. H.J. Zehnder

Revisionen

15. März 2012 (Vereinsversammlung)
12. März 2015 (Vereinsversammlung)
22. März 2018 (Vereinsversammlung)
21. März 2019 (Vereinsversammlung)